


ÖFFENTLICHES RECHT I



Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Leitl-Staudinger
Institut für Multimediales Öffentliches Recht

 0732/2468 1930

 imoer@jku.at

<http://www.imoer.jku.at>

MOODLE TESTS – KURS ÖFFENTLICHES RECHT I 149.151 UND 140.019

- Obligatorischer Kursschein im Diplomstudium (Studieneingangs- und Orientierungsphase)
- bis zu fünf Bonuspunkte für die Arbeitsgemeinschaft ÖR I
- Beachten:
 - Anmeldung für den Kurs ÖR I im KUSSS
(Anmeldung auch erforderlich, wenn Sie sich die Theorie mit der im Medienkoffer enthaltenen DVD aneignen!)
 - aktuellen Webbrowser verwenden
 - stabile Internetverbindung notwendig (kein Smartphone)

NAVIGATION

Dashboard

Startseite

Website

Meine Kurse

mmjus-2b

mmjus-2a

mmjus-1

2018S137032

2017W137305

Kurse

RE

Abteilung für Grundlagenforschung

Abteilung für Umweltprivatrecht

Abteilung für umweltrechtliche
Grundlagenforschung

Abteilung für Unternehmensstrafrecht und
Strafrech...

Inst.f.Europäisches Zivilverfahrensrecht,
Exekutio...

Inst.f.Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und
Vergl...

Institut für Europarecht

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und
Steuerpo...

Institut für Kanonistik, Europäische
Rechtsgeschic...

Institut für Legal Gender Studies

Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien

Institut für Multimediales Öffentliches Recht

2018W149412

KURS ÖFFENTLICHES RECHT I



Ankündigungen

ONLINE-TESTUNGEN

Folien Online-Testungen

Merkblatt Online-Testungen

Tests KS Öffentliches Recht I

18.10. - 24.10.2018

freiwilliger Probetest KS ÖR I
(Kapitel 1-4)

25.10. - 07.11.2018

1. Test KS ÖR I
(Kapitel 1-7)

anklicken


anklicken



JKU Moodle

Moodle Lern- und Prüfungsplattform

Moodle im Detail.

 SINGLE
SIGN ON



As an e-learning tool for students and teachers Moodle supports distance learning and online-supported courses.

- [Privacy Policy](#)
- [Contact IM Service Desk](#)

KUSSS-Daten



Anmelden bei JKU Moodle

i Please log in with your JKU Account.

Benutzername

|k...|AK...|BK...|VK...|EK...

Passwort

Login

Anmeldung nicht speichern

Sobald man via KUSSS im Kurs Öffentliches Recht I eingeschrieben ist, scheint der Kurs auch im Moodle unter „Meine Kurse“ auf

Meine Kurse

Kursübersicht

Laufende ▾ Suchen Sortiert nach Kursname ▾ Liste ▾



140.019, KS Öffentliches Recht I, Barbara Leitl-Staudinger, 2023S
Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre



149.151, KS Öffentliches Recht I, Barbara Leitl-Staudinger, 2023S
Institut für Multimediales Öffentliches Recht



Anzeigen Alle ▾

Kurs auswählen

RE / Öffentliches Recht / Institut für Multimediales Öffentliches Recht

149.151, KS Öffentliches Recht I, Barbara Leitl-Staudinger, 2023S

Kurs Einstellungen Teilnehmer/innen Bewertungen Berichte Mehr ▾

> Bewertung

Alles aufklappen

▾ Freiwilliger Probetest

27.03.2023 - 03.04.2023

Stoff: Kapitel 1-4

 [Freiwilliger Probetest](#)

anklicken

> 1. Test

2023S149151 / 1. Test / 1. Test

1. Test

Test Einstellungen Fragen Ergebnisse Fragensammlung Mehr ▾

Geöffnet: Montag, 17. April 2023, 00:00
Geschlossen: Montag, 1. Mai 2023, 23:59

Testzeitraum:
2 Wochen

Testvorschau

anklicken

Erlaubte Versuche: 1

Nur 1 Versuch!

Zeitbegrenzung: 12 Minuten

Zeitbegrenzung:
12 Minuten

2023S149151 / 1. Test / 1. Test

1. Test

Test Einstellungen Fragen Ergebnisse Fragensammlung Mehr ▾

Geöffnet: Montag, 17. April 2023, 00:00

Versuch beginnen ×

Zeitlimit

Der Test hat ein Zeitlimit von 12 Minuten. Die Zeit wird ab dem Start des Versuchs heruntergezählt. Der Test muss vor dem Ende des Zeitlimits abgeschlossen sein.

Möchten Sie den Test wirklich jetzt beginnen?

Versuch beginnen

Abbrechen

anklicken

Mit diesem Schritt wird der Test gestartet und kann nicht mehr abgebrochen oder wiederholt werden!

FRAGETYPEN

- Der Test besteht aus 5 Fragen!
- Es gibt folgende mögliche Fragetypen
 - Wahr/Falsch Fragen
 - Multiple Choice Fragen
 - Lückentext
 - Kurzantwort
 - Zuordnungsfragen
- Pro Frage ist 1 Punkt erreichbar

Frage 5
Bisher nicht beantwortet
Erreichbare Punkte: 1,00
[Frage markieren](#)
[Frage bearbeiten](#)

Frage 1

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Der Begriff "Annexmaterie" bezeichnet eine Angelegenheit, die nicht als eigenständiger Kompetenztatbestand verankert ist, sondern von der Kompetenzgrundlage der jeweiligen Hauptmaterie miterfasst wird.

Bitte wählen Sie eine Antwort:

Wahr

Falsch

Beurteilen Sie, ob eine Aussage wahr oder falsch ist

Nächste Seite

anklicken

Frage 5

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Im Sinne der Naturrechtslehre werden beispielsweise; die Natur, Gott oder die Vernunft als Quellen des sogenannten Rechts betrachtet.

Lückentext und Kurzantwort:

Beachten Sie:

- korrekte Grammatik
- korrekte Rechtschreibung
- keine Abkürzungen verwenden (zB: „Bundespräsident“, nicht „BPräs“)

Verordnungen, die den Gesetzesinhalt näher konkretisieren und die Gesetze näher ausführen, nennt man...

Antwort:

Frage 1

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Zuordnungsfragen

Frage 4

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Ordnen Sie zu, welche Rechtsschutzeinrichtung in der jeweils beschriebenen Angelegenheit als Kontrollinstanz zuständig ist:

Beschwerde eines Rechtsunterworfenen über einen Misstand in der Bundesverwaltung hinsichtlich dessen dem Betroffenen kein Rechtsmittel (mehr) offen steht

Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Staatsvertrages

Antrag auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht

Anfechtung des Ergebnisses der Wahl zum Bundespräsidenten

Kontrolle eines Sozialversicherungsträgers auf die ziffermäßige Richtigkeit, Rechtmäßigkeit sowie Effizienz der Verwendung öffentlicher Gelder

Auswählen ...

Auswählen ...

Volksanwaltschaft

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Rechnungshof

Auswählen ...

Auswählen ...

Richtigen Fachbegriff auswählen

Frage 4

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Die Mitglieder der Parlamente dürfen wegen ihres Abstimmungsverhaltens im Parlament niemals verantwortlich gemacht werden. Dies nennt man:

Wählen Sie eine Antwort:

- Allgemeines Wahlrecht
- Inkompatibilität
- Freies Mandat

Beachten Sie die Fragestellung!

2 Typen Multiple Choice:

- nur eine Antwort ist richtig ODER
- mehrere Antworten können (!) richtig sein

Achtung: falsche Antworten bringen innerhalb der Frage Punkteabzug!

Parlamentarische Immunität

Frage 5

Vollständig

Erreichte Punkte 0,67 von 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Die allgemeine Kompetenzverteilung des B-VG basiert unter anderem auf folgenden Grundsätzen:

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- Vollständigkeit der Kompetenzverteilung: jede Angelegenheit wird entweder Bund oder Ländern zugewiesen.
- Grundsatz der strikten Kompetenztrennung: es gibt (fast) keine überschneidenden Zuständigkeitsbereiche des Bundes und der Länder.
- First come, first serve: eine nicht explizit zugewiesene Zuständigkeit kann von Bund oder Land in Anspruch genommen und ab diesem Moment von der jeweils anderen Gebietskörperschaft nicht mehr ausgeübt werden.
- Grundsatz des Vorranges von Bundesrecht.

4. Test

Test Einstellungen Fragen Ergebnisse Fragensammlung Mehr ▾

Zurück

Blockleiste schließen ✕

Test-Navigation

1 2 3 4 5

Versuch abschließen ...

Neue Vorschau beginnen

Anklicken
Durch Anklicken der gewünschten Frage oder schrittweises Zurückklicken können noch Korrekturen vorgenommen werden

Frage 2
Bisher nicht beantwortet
Erreichbare Punkte: 1,00
Frage markieren
Frage bearbeiten

Bestimmte Rechtssatzformen sieht bereits die Verfassung vor. Die Schaffung weiterer Rechtssatzformen ist dem einfachen Gesetzgeber überlassen.

Bitte wählen Sie eine Antwort:

Wahr
 Falsch

Vorherige Seite

anklicken

Nächste Seite

Frage 5

Bisher nicht beantwortet

Erreichbare Punkte: 1,00

Frage markieren

Frage bearbeiten

Private Rechtsträger, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung des einfachen Gesetzgebers als Verwaltungsbehörde fungieren und dementsprechend Verordnungen oder Bescheide erlassen dürfen, heißen (bitte nur mit einem Wort antworten):

Antwort:

Vorherige Seite

anklicken

Versuch abschließen ...

4. Test

Test Einstellungen Fragen Ergebnisse Fragensammlung Mehr ▾

Zurück

4. Test

Zusammenfassung der Versuche

Frage	Status
1	Antwort gespeichert
2	Antwort gespeichert
3	Antwort gespeichert
4	Antwort gespeichert
5	Antwort gespeichert

Zurück zum Versuch


Dieser Versuch muss abgegeben werden vor Montag, 12. Juni 2023, 23:59.

anklicken

Abgeben

Dashboard Meine Kurse Alle Kurse

2023S149151 / 4. Test /

 **4. Test**

Test Einstellungen

Alle Antworten absenden und beenden? ×

Sobald Sie Ihre Antworten gesendet haben, können Sie keine Änderungen mehr vornehmen.

Abbrechen **Abgeben**

Zurück

4. Test

Zusammenfassung der Versuche

Frage	Status
-------	--------

Nach abschließender Beantwortung aller Fragen: „Abgabe“ **anklicken**.
ACHTUNG: Test wird nach Ablauf der Zeit auch automatisch abgegeben

Test-Navigation



Überblick Testergebnis

Begonnen am	Donnerstag, 24. August 2023, 09:02
Status	Beendet
Beendet am	Donnerstag, 24. August 2023, 09:03
Verbrauchte Zeit	51 Sekunden
Bewertung	2,67 von 5,00 (53,33%)

Frage 4

Falsch

Erreichte Punkte
0,00 von 1,00

Frage
markieren

Frage
bearbeiten

Das Legalitätsprinzip ist im gewaltenteiligen Rechtsstaat ein wichtiger Grundsatz der Verfassungsordnung. Dieses Gesetzmäßigkeitsgebot ist in Art 18 Abs 1 B-VG geregelt. Es gilt – weil Art 18 Abs 1 B-VG von „Vollziehung“ spricht – für die Verwaltung, nicht für die Gerichtsbarkeit.

Bitte wählen Sie eine Antwort:

- Wahr ✘
- Falsch

- Unmittelbare und automatische **Testauswertung**
- Ergebnisse können sofort eingesehen werden
- Häufig sind kurze Erklärungen beigefügt

Art 18 Abs 1 B-VG spricht von Verwaltung, nicht von Vollziehung. Und: Auch wenn Art 18 Abs 1 B-VG nur von Verwaltung spricht, gilt das Gesetzmäßigkeitsgebot aus Rechtsstaats- und Demokratiegründen für die gesamte Vollziehung, also sowohl für die Verwaltung als auch für die Gerichtsbarkeit.

Die richtige Antwort ist 'Falsch'.

Zusammenfassung der vorherigen Versuche

Status	Bewertung / 20,00	Überprüfung
Beendet Abgegeben Donnerstag, 24. August 2023, 09:00	4,00	Überprüfung

**Ihre Gesamtbewertung für diesen Test:
4,00/20,00**

Testauswertung kann auch nach
Testende eingesehen werden

Wir bitten Sie, Ihren Test und die Bewertung spätestens am Ende des Semesters zur Eigenverwendung zu sichern (Ausdruck in Papierform oder pdf), da die Testberichte anschließend offline gestellt werden.

TESTDATEN UND -STOFF

Freiwilliger Probetest	14.10.2024 – 21.10.2024	Kapitel 1-4
1. Test	28.10.2024 – 11.11.2024	Kapitel 1-7
2. Test	11.11.2024 – 25.11.2024	Kapitel 8-14 (ohne 9, 10)
3. Test	25.11.2024 – 09.12.2024	Kapitel 15-18
4. Test	09.12.2024 – 23.12.2024	Kapitel 19-21
5. Test	13.01.2025 – 27.01.2025	Kapitel 22-27, 9 und 10

TESTBEWERTUNG

■ Testbewertung:

- 5 Fragen, pro Frage ein Punkt möglich
- 1 Streichresultat (zumindest **4 Tests müssen absolviert werden**; die 4 besten Tests zählen; freiwilliger Probetest wird nicht gerechnet)
- maximal 20 Punkte
- **Bonus** für parallele AG **bei positivem Abschluss** des Kurses im Rahmen **des Haupttermins**:

Punkte	Bonus für AG
≤ 10	0
> 10	1
> 12	2
> 14	3
> 16	4
> 18	5

NACHKLAUSUREN UND SCHEINAUSSTELLUNG

■ Nachklausuren:

- 4 Nachklausuren im Anschluss an das Semester (20 Fragen über den gesamten Stoff, 45 Minuten)
- Zu den Nachklausuren kann nur antreten, wer zumindest einen Test des Haupttermins absolviert hat
- Bonuspunkte aus den Nachklausuren werden in der AG nicht angerechnet

■ Scheinausstellung

- erfolgt zu 3 festen Terminen (Beginn, Mitte und Ende des Semesters)

KONTAKT

■ Technische Fragen an:

- das Support Team unter
 - servicedesk@jku.at
- FAQs für Studierende unter
 - <https://help.jku.at/im/it-systeme/moodle-lernplattform/faqs-fuer-studierende> (zum Moodle allgemein)

■ Sonstige Fragen an:

- Dr.ⁱⁿ Marie-Theres Mitter unter
 - marie-theres.mitter@jku.at
 - +43 732 2468 1865
- Dr.ⁱⁿ Katrin Landl-Mraczansky, LL.B
 - katrin.landl-mraczansky@jku.at
 - +43 732 2468 7409